

BVGer D-4135/2019 vom 10. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4135_2019

FR: TAF D-4135/2019 du 10 septembre 2019

IT: TAF D-4135/2019 del 10 settembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - im Umfang der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, auf ein Mehrfachgesuch respektive ein Gesuch um Wiedererwägung beziehungsweise auf ein Revisionsgesuch einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Eingabe nicht eingetreten ist.

E. 4.2

Auf die Beschwerdeanträge um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung des Asyls sowie eventualiter um Gewährung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling ist daher nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf den Beschwerdeantrag um Aufhebung der Verfügung des SEM vom 7. Mai 2019. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Nichteintretensverfügung des SEM vom 2. August 2019.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin machte in dem an das SEM gerichteten Schreiben vom 16. Juli 2019 geltend, bisher nicht beigebrachte - teils vor (Fotos, Ausweiskopien Verwandter) und teils nach (Schreiben der Mutter vom 5. Juli 2019) dem Beschwerdeurteil vom 14. März 2018 entstandene - Beweismittel würden ihre im Asylverfahren als unglaubhaft erachtete Herkunft aus Tibet belegen. Sie ersuche deshalb um Wiedererwägung des ablehnenden Asylentscheids vom 23. Mai 2016, eventualiter um Revision des Beschwerdeurteils vom 14. März 2018.

E. 5.2

Gemäss Rechtsprechung sind vor einem materiellen Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts entstandene Beweismittel zu vorbestandenen Tatsachen im Rahmen eines Revisionsgesuchs zu prüfen, während nach dem Beschwerdeurteil entstandene Beweismittel, die sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen, einer Revision nicht zugänglich sind, sondern stets unter dem Titel der Wiedererwägung beziehungsweise des Mehrfachgesuchs bei der Vorinstanz einzubringen sind (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Wiedererwägungsgesuche respektive Mehrfachgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 und Art. 111c Abs. 1 AsylG). Unbegründete Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuche werden formlos abgeschrieben (Art. 111b Abs. 4 und Art. 111c Abs. 2 AsylG), oder es wird auf diese nicht eingetreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1; Art. 111b Abs. 2 AsylG, Art. 13 Abs. 2 VwVG).

E. 5.3

Das SEM hat dem von ihm aufgrund seiner Datierung vom 5. Juli 2019 zutreffend wiedererwägungsrechtlich entgegengenommenen Schreiben der Mutter der Beschwerdeführerin, wonach diese China im Jahr 2016 in Richtung Nepal verlassen habe, zu Recht die Begründetheit in Bezug auf die Eignung, die bisherigen Feststellungen hinsichtlich der Unglaubhaftigkeit der Herkunft der Beschwerdeführerin aus China im geltend gemachten Zeitpunkt (2014) umzustossen, abgesprochen.

E. 5.4

Selbst wenn davon auszugehen wäre, das SEM hätte auf das Wiedererwägungsgesuch eintreten müssen, führte dies zu keinem anderen Resultat. Die Vorinstanz hat sich mit dem als Wiedererwägungsgrund eingereichten Beweismittel inhaltlich auseinandergesetzt und es auf seine Relevanz in Bezug auf den konkreten Fall der Beschwerdeführerin überprüft. Es war der Beschwerdeführerin denn auch möglich, den Entscheid des SEM anzufechten. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob das SEM im Entscheiddispositiv zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist, oder ob es gehalten gewesen wäre, dieses - mit derselben Begründung - abzuweisen. Zum gleichen Schluss führt der Umstand, dass eine Rückweisung der Sache offensichtlich einem formellen Leerlauf gleichkäme, zumal das Bundesverwaltungsgericht bei einer materiellen Prüfung des eingereichten Beweismittels in Bezug auf seine Relevanz für die Beschwerdeführerin zum selben Resultat gelangen würde wie die Vorinstanz. Mangels Unabhängigkeit der Verfasserin des Schreibens (Mutter der Beschwerdeführerin) fehlte es dem Beweismittel an der massgeblichen Beweiskraft.

E. 5.5

In Bezug auf die vor dem Beschwerdeurteil vom 14. März 2018 entstandenen Beweismittel - Fotos, die in Tibet aufgenommen worden seien, bevor die Mutter im Jahr 2017 in die Schweiz eingereist sei, und Kopien von Ausweisdokumenten der Grossmutter mütterlicherseits (ausgestellt 1990) sowie eines Onkels mütterlicherseits (ausgestellt 2007) - hat das SEM zu Recht seine funktionelle Prüfungszuständigkeit verneint. Es hat zutreffend festgestellt, dass diese Beweismittel von der Beschwerdeführerin revisionsrechtlich bei der Beschwerdeinstanz einzubringen wären (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.2), und ist somit zu Recht in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 VwVG auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten. Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber, dass das SEM nicht zur Weiterleitung der Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet war, nachdem es dem Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Rechtsvertreterin bereits mit Verfügung vom 7. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht hatte, dass es sich für eine Prüfung der unter dem Titel der Revision vorgetragenen Sachverhalte als nicht zuständig erachte. Diese Verfügung blieb, wie vorstehend erwähnt, unangefochten.

E. 5.6

Aufgrund des Gesagten ist das SEM zu Recht wegen Unbegründetheit (Wiedererwägungsgesuch/Mehrfachgesuch) respektive mangels funktioneller Zuständigkeit (Revisionsgesuch) auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16. Juli 2019 nicht eingetreten. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, womit die Anträge um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden sind.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG, ungeachtet der behaupteten Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin, nicht erfüllt sind.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.